

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 47/15 B

L 1 KR 123/11 (Sächsisches LSG)
S 9 KR 58/07 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8.,
9.,
10.,
11.,
12.,
13.,
14.,
15.,
16.,
17.,
18.,
19. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,
20. AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
21. AOK PLUS - Pflegekasse bei der Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
22. IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,
23. IKK-Pflegekasse classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,
24. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,
- Prozessbevollmächtigte:
25. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,



Prozessbevollmächtigte:

26. DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,
27. DAK-Gesundheit-Pflegekasse,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,
28. Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,
29. entfällt,
30. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Februar 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 34 044,26 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die gegen den Kläger festgesetzte Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen für die Zeit vom 1.4.2004 bis 31.8.2005 in Höhe von 34 044,26 Euro einschließlich Säumniszuschlägen. Diese Forderung stützt die Beklagte darauf, dass im genannten Zeitraum Entgeltansprüche der Beigeladenen zu 1. bis 18. in Höhe des - die tatsächlich gezahlten Entgelte übersteigenden - tariflichen Mindestlohns im Abbruch- und Abwrack-Gewerbe entstanden seien.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 21.4.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig



zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 4 1. In der Beschwerdebegründung vom 6.8.2015 beruft sich der Kläger allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 5 Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern eine Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Die Beschwerdebegründung erfüllt die darauf bezogenen Darlegungsvoraussetzungen für eine zulässige Grundsatzrüge (vgl hierzu exemplarisch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN) nicht. Der Kläger hält die Rechtsfrage für klärungsbedürftig,

"ob die ausschließlich auf der Grundlage von im Rahmen von Betriebsprüfungen durch das Hauptzollamt gewonnenen Erkenntnisse erstellte Berechnung von Beiträgen eine Betriebsprüfung im Sinne von § 28p SGB IV darstellt".
- 7 Hierzu erläutert der Kläger, die Antwort auf die Frage ergebe sich nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz, denn der "unbestimmte Rechtsbegriff der 'Prüfung bei den Arbeitgebern'" werfe in Fällen, in denen wie vorliegend durch die Beklagte aufgrund von Prüfergebnissen des Hauptzollamtes ohne eigene Aktivitäten bei den betroffenen Arbeitgebern Gesamtsozialversicherungsbeiträge festgesetzt werden, Auslegungszweifel auf. Dass der Erlass solcher Bescheide nach § 28p Abs 1 SGB IV die Ausnahme zum Erlass derartiger Bescheide durch die Einzugsstelle darstelle, ergebe sich aus § 28p Abs 1 S 5 Halbs 2 SGB IV. Dass die Beklagte zur Durchführung



von ad-hoc-Betriebsprüfungen, zB auf Grundlage von Ergebnissen der Prüfungen der Hauptzollämter berechtigt sei, entspreche der - auch seiner Meinung nach zutreffenden - überwiegenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung. Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Beklagten oder der Einzugsstelle richte sich danach, ob der Bescheid im Ergebnis einer Betriebsprüfung erlassen wurde. Wann eine Betriebsprüfung iS von § 28p Abs 1 SGB IV vorliege, sei bisher weder gerichtlich entschieden noch in der Literatur thematisiert. Lediglich einem Artikel könne entnommen werden, dass eine Schadensermittlung, wie sie von der Beklagten hier vorgenommen worden sei, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden keine eigene Betriebsprüfung der Beklagten ersetze.

- 8 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) mit höherrangigem Recht aufgeworfen und in den folgenden Ausführungen den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt ausreichend konkret dargelegt hat. Zweifel hieran ergeben sich, weil nicht zweifelsfrei deutlich wird, ob die formulierte Fragestellung auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rentenversicherungsträger nach § 28p SGB IV und Einzugsstelle nach § 28h SGB IV oder aber auf die Berechtigung des Rentenversicherungsträgers zur Übernahme der Prüfergebnisse des Hauptzollamtes ohne eigene weitere Ermittlungen abzielt. Jedenfalls aber hat der Kläger - die Qualität als Rechtsfrage unterstellt - die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht den nach § 160a Abs 2 S 3 SGG diesbezüglich geltenden Anforderungen genügend dargelegt.
- 9 a) Insbesondere genügt die Beschwerdebegründung bereits deshalb nicht den oben genannten Anforderungen, weil sie sich zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend mit der sich aufdrängenden Betrachtung der Rechtslage zu den Ermittlungspflichten und ineinandergreifenden Prüfständigkeiten der mit der Betragsüberwachung befassten Behörden befasst, in die der vom Kläger allein hervorgehobene § 28p SGB IV eingebunden ist. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um darzulegen, dass die vermeintliche Rechtsfrage nicht bereits unmittelbar aus gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen heraus beantwortet werden kann bzw darzutun, dass sich auch daraus keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Beurteilung der von dem Kläger als grundsätzlich bedeutsam herausgestellten Frage ergeben. So geht er bereits nicht darauf ein, dass das Gesetz in §§ 20, 21 SGB X Regelungen zur Beweiserhebung in Verwaltungsverfahren enthält, wonach sich eine Behörde zur Ermittlung des Sachverhalts der Beweismittel bedienen darf, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält; den Gesichtspunkt der Amtshilfe durch andere Behörden lässt er dabei ebenso außer Ansatz wie die Unterrichtungspflichten der Behörden der Zollverwaltung nach § 6 Abs 1 S 1, Abs 3 S 1 Nr 3 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (*SchwarzArbG; hier idF durch Gesetz vom 14.3.2005, BGBl I 721*). Ebenso geht er nicht auf § 2 Abs 2 S 1 Nr 4, S 3 SchwarzArbG ein, wonach die Prüfungen der Zollverwaltung mit anderen Prüfungen ua der Rentenversicherungsträger verbunden werden können. Darüber hinaus wären auch § 1 Abs 1



§ 4 Beitragsüberwachungsverordnung (*BeitrÜV*; *idF durch Gesetz vom 21.12.2000, BGBl I 1983*) und § 8 BeitrÜV (*idF durch Verordnung vom 11.7.2003, BGBl I 1437*), wonach eine Betriebsprüfung uU auch ohne vorherige Ankündigung und in den Räumen des Versicherungsträgers erfolgen kann, in den Blick zu nehmen gewesen. Zudem hätte der Kläger in Bezug auf die Klärungsbedürftigkeit der genannten Frage darlegen müssen, dass sich diese nicht bereits aufgrund der Rechtsprechung des BSG zum Verhältnis der Prüfbefugnisse aus § 28h SGB IV einerseits und § 28p SGB IV andererseits (*BSG SozR 4-2400 § 28h Nr 1 RdNr 13; zu sog ad-hoc-Prüfungen vgl jüngst BSG SozR 4-2400 § 28p Nr 5 RdNr 17 und 22 f*) sowie insbesondere zum Zweck von Betriebsprüfungen der Rentenversicherungsträger beantworten lässt. Darzulegen, dass trotz dieser Rechtsprechung und der vom Kläger nicht betrachteten gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen die aufgeworfene Frage (noch oder wieder) klärungsbedürftig sein könnte, hat der Kläger - anders als nach § 160a Abs 2 S 3 SGG erforderlich - unterlassen.

- 10 b) Zugleich fehlt es in der Begründung an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der vom Kläger formulierten Frage. Der Kläger beschränkt sich diesbezüglich auf die Behauptung, das BSG könne über die Rechtsfrage sachlich entscheiden, da diese entscheidungserheblich sei. Verneine man die Auffassung des LSG, wonach eine Arbeitgeberprüfung gemäß § 28p Abs 1 SGB IV stattgefunden habe, sei eine Zuständigkeit der Beklagten zum Erlass von Beitragsbescheiden nicht gegeben gewesen und diese seien unwirksam.
- 11 Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage wäre vom Kläger aber insbesondere darzustellen gewesen, dass das LSG alle Tatsachen festgestellt hat, die eine Entscheidung des BSG über die Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren erst ermöglichen. Dies ist - wie das Vorliegen grundsätzlicher Bedeutung insgesamt (*vgl hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 9f mwN*) - auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu beurteilen, weshalb sich auch die Darlegungen zu dieser Zulässigkeitsvoraussetzung auf die im angegriffenen Urteil mit Bindungswirkung für das BSG (§ 163 SGG) festgestellten Tatsachen beziehen müssen. Zweifel daran, ob die von der Beklagten vorgenommene Berechnung von Beiträgen tatsächlich ausschließlich auf der Grundlage von im Rahmen von Betriebsprüfungen durch das Hauptzollamt gewonnener Erkenntnisse erstellt wurde, ergeben sich aus dem im Tatbestand des angegriffenen Urteils erwähnten Schreiben des Hauptzollamtes vom 7.6.2006, womit der Beklagten ua verschiedene Rechnungen und Unterlagen des Klägers übersandt worden sind, deren Prüfung über die in der vom Kläger formulierten Frage unterstellte reine Verwertung von Erkenntnissen des Hauptzollamts hinausginge. Diese Zweifel auszuräumen versäumt der Kläger.
- 12 Zugleich hätte der Kläger darlegen müssen, dass das BSG im angestrebten Revisionsverfahren überhaupt über die aufgeworfene Frage entscheiden müsste, die Frage also entscheidungserheblich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn eine klärungsbedürftige Rechtsfrage im konkreten



Rechtsstreit nicht notwendigerweise beantwortet werden muss, weil die Entscheidung der Vorinstanz mit anderer rechtlicher Begründung bestätigt werden kann (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 9g mwN*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung - anders als erforderlich - keinerlei Ausführungen.

- 13 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 15 4. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der Höhe der nach dem angefochtenen Urteil des LSG für den Kläger noch verbliebenen Beitragsschuld.

